

**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz –Erwachsenenvertretung,
Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Errichtung eines Unterstützungsfonds für
Alleinerziehende (Unterstützungsfondsgesetz – Alleinerziehende – UFG-AE)**

Geschäftszahl: 2026-0.049.595

Der Verein VertretungsNetz –Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich, auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung zum oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende (Unterstützungsfondsgesetz – Alleinerziehende – UFG-AE) soll ein Beitrag zur Abdeckung der Mehraufwendungen von alleinerziehenden Personen geleistet werden. Damit soll der **besonderen Belastungssituation von alleinerziehenden Personen** begegnet werden, wenn Unterhaltszahlungen oder Zahlungen von Hinterbliebenenleistungen für deren Kinder ausbleiben. VertretungsNetz begrüßt dieses Vorhaben ausdrücklich und schätzt es als wichtige Maßnahme der Gewaltprävention. Freilich kann damit nicht die dringend erwartete **Chancengleichheit für alle Kinder** hergestellt werden. Umso erfreulicher ist es, dass Maßnahmen zur Zukunftssicherung für alle Kinder implementiert werden sollen (vgl § 13 Abs 3 des Entwurfs) und damit die bundesweit **harmonisierte einkommensabhängige Leistung für alle Kinder** zeitnah umgesetzt werden wird.

Der vorliegende Entwurf sieht „zusätzlich“ (vgl § 5 Abs 2 des Entwurfs) zur Gewährung von wiederkehrenden Zuwendungen von aktuell € 240,62 monatlich (zwölfmal jährlich), eine Einmalzahlung von bis zu € 4.000,- vor, wenn sich eine alleinerziehende Person in einer akuten Krisensituation infolge von Gewaltbetroffenheit befindet. Diese als „**Starthilfe**“ **bezeichnete Einmalleistung** kann erfreulicherweise auch Sozialhilfebezieher:innen zugutekommen, weil § 5 Abs 5 Satz 2 des Entwurfs explizit deren **Nichtanrechnung in der Sozialhilfe** normiert.

- VertretungsNetz – Geschäftsführerin
- Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG
- M +43 676 83308 9100
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- gerlinde.heim@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Demgegenüber fehlt jedoch für die **monatlich wiederkehrenden, zeitlich befristeten Zuwendungen** (gem § 5 Abs 1 des Entwurfs) eine entsprechende Nichtanrechnungsregelung, sodass es für diese zu einer **Anrechnung auf den laufenden Sozialhilfebezug** nach den jeweiligen Regelungen der Länder kommen wird. Alleinerziehenden Personen, die für sich sowie für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder laufend Leistungen aus der Sozialhilfe beziehen müssen, werden daher im Ergebnis **keinerlei finanzielle Entlastung** erfahren, weil die wiederkehrenden Zuwendungen zur Gänze auf den Sozialhilfebezug angerechnet werden. VertretungsNetz fordert daher, in § 5 Abs 5 Satz 2 des Entwurfs auch die wiederkehrenden Zuwendungen nach § 5 Abs 1 anzuführen, sodass diese ebenso als nicht anrechenbare Leistungen im Sinne des § 7 Abs 5a Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gelten. In Anbetracht der vorgesehenen Einkommensgrenze von € 2.768,- netto pro Monat (§ 6 Abs 2 des Entwurfs) sowie des Umstandes, dass alleinerziehenden Sozialhilfebezieher:innen aktuell nicht einmal die Hälfte davon gebührt (der Höchstsatz für Alleinstehende beträgt aktuell € 1.229,89), erachtet VertretungsNetz eine solche **Nichtanrechnung** für **gerechtfertigt**.

Sollte dieser Vorschlag nicht aufgegriffen werden, regt VertretungsNetz im Sinne eines konsequenten Vorgehens an, Sozialhilfebezieher:innen von der Anspruchsberechtigung auf wiederkehrende Zuwendungen nach § 5 Abs 1 des Entwurfs von vornherein gänzlich auszuschließen. Hintergrund ist, dass andernfalls die betroffenen Personen – aufgrund der Subsidiarität der Sozialhilfe – zur Antragstellung der wiederkehrenden Zuwendungen verpflichtet sein werden. Sie müssen also die Erfüllung der im Entwurf vorgesehenen Zuwendungsvoraussetzungen durch eine jährliche (Neu-)Beantragung samt Vorlage diverser Unterlagen unter Beweis stellen bzw. glaubhaft machen, was – in Anbetracht, dass im Ergebnis aufgrund der Anrechnung im Rahmen der Sozialhilfe **keinerlei finanzielle Entlastung** in Aussicht steht – eine zusätzliche **psychische und zeitliche Belastung** bedeuten wird.

Da im Sozialhilferecht Verletzungen bei der Rechtsverfolgungspflicht zur Anrechnung eines fiktiven Leistungszufusses führen können und im Entwurf keine rückwirkende Zuwendungsgewährung vorgesehen ist, kann dies letztlich sogar zu Leistungseinbußen bzw. -lücken bei Betroffenen führen. VertretungsNetz befürchtet sogar, dass diese zusätzlichen **bürokratischen Hürden** bei manchen alleinerziehenden Sozialhilfebezieher:innen einen Vertretungsbedarf auslösen könnte und daher **zu mehr Erwachsenenvertretungen** führen wird. Im Übrigen wird angemerkt, dass es durch die geplante Anrechnung auf die Sozialhilfe im Ergebnis bloß zu einer Verschiebung finanzieller Lasten von den Sozialhilfeträgern zum Bund kommen wird, ohne dass die Betroffenen davon in irgendeiner Weise profitieren.

Weiters ersucht VertretungsNetz im Sinne der **Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit** von dem in § 9 Abs 1 Satz 2 des Entwurfs verwendeten Begriff „eigenberechtigt“ (als Voraussetzung für die Antragstellung) Abstand zu nehmen und stattdessen die mit dem **2. Erwachsenenschutz-Gesetz**, BGBl I 2017/59, sowie seinen Begleitgesetzen (etwa dem ErwSchAG BMASGK, BGBl I 2018/59) eingeführte, einheitliche **Terminologie** zu verwenden.

Im ABGB wurde der Begriff „eigenberechtigt“ nur im Abstammungsrecht (§§ 141 ff) verwendet und lag bei Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie voller Einsichts-, Urteils- und Geschäftsfähigkeit vor. Seit In-Kraft-Treten des 2. ErwSchG gilt der Wortlaut „eigenberechtigt“ als überholt (vgl ErwSchAG BMASGK, BGBl I 2018/59, ErlRV 191 BlgNR 26. GP, 2, 5).

VertretungsNetz schlägt stattdessen die Verwendung des **Begriffs „Handlungsfähigkeit“** sowohl in § 9 Abs 1 als auch § 16 Abs 1 des Entwurfs vor (vgl § 24 Abs 1 ABGB). Falls nach dem Willen des Gesetzgebers die Antragstellung tatsächlich die „Volljährigkeit“ der alleinerziehenden Person voraussetzen soll, müsste diese Voraussetzung zusätzlich angeführt werden.

Weiters wird ersucht, die Wortfolge „gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretung“ in Orientierung an **§ 1034 ABGB** anzupassen, da nach Ansicht von VertretungsNetz eine nicht „eigenberechtigte“ Person (sei es, weil diese Person für das konkrete Rechtsgeschäft nicht entscheidungsfähig ist, sei es, weil sie nicht volljährig ist) nicht wirksam Vollmacht erteilen kann.

Alternativ könnte eine **explizite Regelung** auch **gänzlich unterbleiben**, weil die Vertretungsregeln des Stellvertretungs-/Vollmachts- sowie Erwachsenenschutzrechts des allgemeinen Zivilrechts ohnehin zur Anwendung gelangen.

Darüber hinaus erlaubt sich VertretungsNetz aus der Perspektive der Erwachsenenvertretung auf folgende Problematik aufmerksam zu machen: Haben alleinerziehende Personen mit einer Erwachsenenvertretung die Obsorge für ihre Kinder nur im Bereich der Pflege und Erziehung, so liegt die **Vertretung im Bereich der Vermögensverwaltung** häufig beim **Kinder- und Jugendhilfeträger**. Da es sich beim Anspruch auf Kindesunterhalt, auf Unterhaltsvorschuss sowie auf Waisenpension jeweils um Ansprüche des Kindes handelt, sind diese daher vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu realisieren – und nicht von der Erwachsenenvertretung des Elternteils. Der Entwurf sieht hingegen vor, dass Zuwendungen solche der alleinerziehenden Person – und nicht des Kindes – sind, was dazu führt, dass diese Leistungen sehr wohl von der **Erwachsenenvertretung (mit entsprechendem Wirkungsbereich)** zu beantragen sein werden. Die Erwachsenenvertretung des alleinerziehenden Elternteils ist aber **weder für die Verfolgung des Kindesunterhalts noch des Unterhaltsvorschusses** zuständig und daher auch nicht

berechtigt, vom Kinder- und Jugendhilfeträger entsprechende Informationen zu erhalten. Daher befürchtet VertretungsNetz bei der **Geltendmachung** der wiederkehrenden Zuwendungen zugunsten alleinerziehender Klient:innen **Schwierigkeiten**; dies insbesondere im Hinblick auf das nachzuweisende Ausbleiben von Unterhaltszahlungen oder Hinterbliebenenleistungen, die dahinterliegenden Gründe sowie das Glaubhaftmachen aller zumutbaren Anstrengungen (§ 4 Abs 4 des Entwurfs).

VertretungsNetz ersucht in diesem Zusammenhang jedenfalls auch um **Klarstellung**, dass die in § 4 Abs 5 des Entwurfs vorgesehene, „der Wahrheit entsprechende Erklärung der antragstellenden Person“ höchstpersönlicher Natur ist und daher jedenfalls nicht durch die Erwachsenenvertretung substituiert werden kann.

Mag.^a Gerlinde Heim, MA e.h.
Geschäftsführung

Wien, 13.05.2026

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
e-mail: verein@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at